



Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 2 i.V.m. § 94c StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. sowie der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei und § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. wird verordnet:

Ein Vorrang geben für alle Straßenbenützer der Lettenstraße bzw. auf dem Güterweg, Gst.-Nr. 4711/2, bei der Einmündung in den Nollenweg.

Hierzu werden die entsprechenden Verkehrszeichen und Bodenmarkieren laut Lageplan angebracht.

Der beiliegende Lageplan (Skizze) bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F. mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Herbert Sparr



Gemeindeamt Höchst
Öffentliche Bekanntmachung
angeschlagen am: 5.4.22 *Waller, G.*
abgenommen am: 22.4.22 *Sparr*

Ergeht an:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
- 2. Polizeiinspektion 6973 Höchst, zur gefälligen Kenntnisnahme, E-Mail: PI-v-hoechst@polizei.gv.at
- 3. Bauhof der Gemeinde Höchst, mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen bereitzustellen, E-Mail: bauhof@hoechst.at



Aktenvermerk:

Die zugehörigen Verkehrszeichen wurden am 13.4.22,
08 : 00 Uhr, durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.

Höchst, 13.4.22

Die Bodenmarkierung wurde am 08.06.2022 aufgebracht.

Feder